

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang
an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)
vom**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften von 07.04.2017 (GV.NRW S. 413ff.), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Master-Studiengang vom 21.10.2016 (AB 1187) wird wie folgt geändert:

2. Die fachspezifische Bestimmung für das Fach Religionswissenschaft wird wie folgt geändert:

Religionswissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

(2) Für die Zulassung zum Masterstudium im Fach Religionswissenschaft sind erforderlich:

- B.A.-Abschluss im Fach Religionswissenschaft oder ein vergleichbarer akademischer Abschluss, im Falle eines kombinatorischen muss das Fach Religionswissenschaft in einem Umfang von mindestens 71 CP studiert worden sein.
- Nachweis von Grundkenntnissen sozialempirischer, philologischer oder historischer Methoden im Umfang von mindestens 5 CP.
- Englischkenntnisse: TOEFL-Sprachprüfung mit 550 Punkten im paper-based Test, 88 Punkten im internet-based Test bzw. 230 Punkten im computer-based Test - CPE (grades A – C) - CAE (grades A – C) - IELTS (bands 9 – 6)
- der Nachweis von Grundkenntnissen in mindestens einer religionswissenschaftlich relevanten Quellsprache des eurasischen Raums im Umfang von 10 CP. Diese können sein:
 - Hebräisch;
 - Griechisch;
 - Lateinisch;
 - Arabisch;
 - Altorientalische Sprachen, z.B. Sumerisch, Akkadisch;
 - Türkisch;
 - Persisch;

- Sanskrit;
 - Chinesische Schriftsprache/ Ostasiatische Sprachen (Japanisch oder Koreanisch);
 - Tibetische Schriftsprache;
- b) Studierende aus anderen Studiengängen bzw. Fächern werden zum M.A.-Studium Religionswissenschaft zugelassen, sofern sie vorangegangene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 CP nachweisen können, die mit den Modulen S1, S2, S3 sowie mindestens einem Modul der materialen Religionsgeschichte (Module R1 bis R4 im Umfang von mindestens 15 CP) des B.A.-Studiums Religionswissenschaft an der RUB vergleichbar sind. Die Zulassung kann ggf. mit Auflagen erfolgen.
- c) Die Zulassung zum M. A.-Studium setzt eine obligatorische Beratung durch die Lehrinheit des CERES voraus. Die Teilnahme an dem Gespräch wird bescheinigt. Etwaige Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung sind in dieser Bescheinigung schriftlich festzuhalten.
- d) Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich, wenn die nachzuholenden Leistungen den Umfang von 15 CP nicht überschreiten. Die fehlenden Leistungen sind innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachzuholen und spätestens bei der Anmeldung zur M.A.-Prüfung nachzuweisen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Religionswissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Religionswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	
S11: Master-Einführung (Master Introduction)	6
S12: Theorien & Methoden der religionswissenschaftlichen Studien (Theories and Methods in the Study of Religions)	8
C: Kompetenzvertiefungsmodul (Complementary Modul)	11
<i>Wahlpflichtbereich</i>	
(Von den Modulen R11, R12 und R13 müssen entweder zwei belegt oder eines doppelt belegt werden. Von den Modulen AC und SC muss eines belegt werden.)	
R11: Religionsgeschichte vormoderner Religionen – Europa und Westasien (Premodern History of Religion: Europe and West-Asia)	6 o. 10
R12: Religionsgeschichte in der Moderne – Europa, Amerika und Westasien (Modern History of Religion: Europe, America, and West-Asia)	6 o. 10
R13: Religionsgeschichte Asiens (Asian History of Religion)	6 o. 10
AC: Praxismodul (Applied Career Track)	9
SC: Forschungsmodul (Scientific Career Track)	9

Bei AC handelt es sich um ein Modul, das Studierende auf eine angewandte religionswissenschaftliche Berufslaufbahn außerhalb der Universität vorbereitet. Das Modul SC hingegen ist forschungsorientiert und leitet Studierende auf ein Promotionsstudium hin.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

(4) Die Lehrveranstaltungen finden auf Englisch statt.

§ 7 Auslandssemester und Praktika

(3) Fachbezogene Praktika in der Religionswissenschaft sind dem Studienfach zugeordnet und ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Berichts und die Teilnahme in einer begleitenden Lehrveranstaltung im Modul AC.

§ 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Religionswissenschaft bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen aller absolvierten Module (mit Ausnahme von S11 und C) und bilden die Fachnote. Jedes dieser Module geht mit 25% in die Fachnote ein.

(6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist **nach Absprache und auf Antragstellung** an den Prüfungsausschuss zulässig.

§ 9 Zusätzliche Prüfungen

Studierende im Fach Religionswissenschaft können sich auf Antrag in zusätzlichen Modulen prüfen lassen, welche sie nicht bereits innerhalb Wahlpflichtbereiches absolviert haben. Die Ergebnisse bleiben bei der Berechnung der Fachnote unberücksichtigt, werden jedoch im Transcript of Records aufgeführt.

§ 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
<i>Modul C:</i>	<i>Voraussetzungen: werden auf Veranstaltungsebene festgelegt</i>
<i>Module R11, R12 und R13:</i>	<i>Entsprechende Grundkenntnisse in der jeweiligen Religionsgeschichte, entsprechende Sprachkenntnisse</i>
<i>Module S11 und S12</i>	<i>Grundkenntnisse der religionswissenschaftlichen Systematik (Module S1, S2 und S3 oder äquivalent)</i>
<i>Modul AC</i>	<i>Abschluss des Moduls S11</i>
<i>Modul SC:</i>	<i>Abschluss des Moduls S11</i>

§ 21 Masterarbeit

(5) Im Studienfach Religionswissenschaft können in Absprache mit den Prüfenden und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss im Falle einer empirischen Arbeit Vorbereitungszeiten von bis zu acht Wochen vorgesehen werden.

(7) Die Masterarbeit im Studienfach Religionswissenschaft hat mindestens einen Umfang von 150.000 (und maximal von 200.000) Zeichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die für die Fächer Geschichte, Germanistik und Religionswissenschaft nach dem Inkrafttreten eingeschrieben werden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom xxx und der Fakultät für Philologie vom 18.07.2018 sowie der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Centrum für Religionswissenschaftliche Studien vom 21.03.2018.

Bochum, den xxx

Der Rektor

der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich